

**Verein
der Freunde und Förderer
des Heinrich-Ehrhardt-Gymnasiums
Zella-Mehlis e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Verein der Freunde und Förderer des Heinrich-Ehrhardt-Gymnasiums Zella-Mehlis e.V.**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in Zella-Mehlis.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf geistig-technischem, sportlichem und kulturellem Gebiet im Interesse und zum Nutzen der Schüler des Heinrich-Ehrhardt-Gymnasiums Zella-Mehlis sowie die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) finanzielle Hilfe bei der Beschaffung spezieller Geräte/ Ausstattungen und Materialien zur Unterstützung der schulischen und außerschulischen Arbeit.
- b) Stiftung eines Förderpreises für ausgezeichnete schulische bzw. außerschulische Leistungen von Schülern.
- c) Pflege guter Traditionen auf dem Gebiet des Schulsports.
- d) Unterstützung von Exkursionen und Klassenfahrten mit Bildungshintergrund sowie bei der Durchführung von Schulprojekten und der Lösung aktueller Probleme.
- e) enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulträger zum Zweck der weiteren stabilen Entwicklung der Schule.
- f) Pflege der Beziehungen zu ehemaligen Schülern und Lehrern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige Einzelpersonen, Personenvereinigungen, Körperschaften oder juristische Personen werden, die sich als Eltern, früherer Schüler, Lehrer oder sonst mit der Schule und ihren Aufgaben verbunden fühlen und gewillt sind, die in § 2 genannten Aufgaben zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand.

(2) Personen, die sich in besonderer Weise um die Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur gegenüber dem Vorstand und nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen kann.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Fall die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

b) mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt in diesem Fall nach erfolgloser schriftlicher Mahnung der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sachspenden. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis spätestens 30.09. eines Geschäftsjahres (bei Eintritt nach dem 30.09. bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres) zu entrichten.

Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Zahlungen werden als Spenden und Erträge aus Vereinsvermögen behandelt, für die auf Wunsch eine Spendenquittung ausgestellt wird.

Die Verwaltung der finanziellen Mittel wird dem Schatzmeister übertragen. Die Verwendung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des im § 2 genannten Zwecks.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann die Mitgliederversammlung eine Nachwahl eines einzelnen Mitglieds vornehmen, dessen Amtszeit mit der nächsten ordentlichen Wahl endet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Einberufung des Vorstandes

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berufen den Vorstand nach Bedarf unter Angaben der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 3 Tagen zu Sitzungen ein.

Der Vorstand kann geeignete Persönlichkeiten zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 13 Aufbau der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern für das Geschäftsjahr
- Festlegung des Arbeitsplanes für das Geschäftsjahr
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Festlegung von Richtlinien zur Verwendung der finanziellen Mittel
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

§ 14 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 (a), Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V.“ Zella-Mehlis (Vereinsregister Suhl Nr. 336), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13.07.1993 beschlossen und zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2014. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.